

**Satzung zur Änderung der
Straßenreinigungsgebührensatzung der Stadt Münster**

Der Rat der Stadt Münster hat in seiner Sitzung am 11.12.2019 aufgrund

der §§ 7, 41 Abs. 1 f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666/SGV. NW. 2023),

der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712/SGV. NRW. 610),

des § 3 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (Straßenreinigungsgesetz NRW - StrReinG NRW) vom 18.12.1975 (GV. NRW. S. 706/SGV. NRW. 2061)

- jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung -

in Verbindung mit der Straßenreinigungssatzung der Stadt Münster

folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Satz 1 des Gebührentarifes zur Straßenreinigungsgebührensatzung der Stadt Münster wird wie folgt neu gefasst:

„Die Gebührensätze betragen jährlich:

Für die Straßenreinigung ohne Winterdienst je vollen Meter der Grundstücksfrontlänge, wenn die regelmäßige wöchentliche Reinigung

- | | |
|---|--------|
| - auf die Fahrbahn beschränkt ist (Fahrbahnreinigung) | 2,76 € |
| - auch die Gehwege umfasst (Vollreinigung) | 5,58 € |

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.